

Insolvenzrecht für die Praxis

Dr. iur. Michael Stehmann

rechtsanwalt-stehmann.de

Zur Person

Rechtsanwalt Dr. Michael Stehmann

- Studium der Rechtswissenschaft an der Universität zu Köln, danach Referendariat im Rheinland, Zweite juristische Staatsprüfung, Zulassung als Rechtsanwalt 1987
- Promotion an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
- Seit März 1999 als selbstständiger Rechtsanwalt in Langenfeld / Rheinland tätig

Übersicht

- Grundlagen
- Restschuldbefreiung
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Vollstreckungsverfahren der ZPO
- Ermittlungen im Vorfeld
- Beratungshilfe

Rechtsgrundlagen

Insolvenzordnung (InsO)

Zehnter Teil – Verbraucherinsolvenzverfahren

§§ 304 ff.

VERORDNUNG (EU) 2015/848 DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Mai 2015
über Insolvenzverfahren (EUIsO)

Strafgesetzbuch (StGB)

Vierundzwanzigster Abschnitt – Insolvenzstraftaten

§§ 283 ff.

Insolvenzverfahren

Ziele des Schuldners:

- Ruhe vor Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
- Restschuldbefreiung

Ziele der Gläubiger:

- Kostenreduzierung
- Befriedung (Erfüllung ihrer Forderungen)

Insolvenzverfahren - Ziele

§ 1 Insolvenzordnung (InsO)

Ziele des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird. Dem redlichen Schuldner wird Gelegenheit gegeben, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien.

Vollstreckungsschutz

- § 89 Absatz 1 InsO:

Zwangsvollstreckungen für einzelne Insolvenzgläubiger sind während der Dauer des Insolvenzverfahrens weder in die Insolvenzmasse noch in das sonstige Vermögen des Schuldners zulässig.

- Ergänzend:

§ 89 Absätze 2 und 3 InsO und

§ 88 InsO (Vollstreckung vor Verfahrenseröffnung)

Restschuldbefreiung

Gesetzliche Regelung im
Neunten Teil der Insolvenzordnung
(§§ 286 bis 303a InsO)

Restschuldbefreiung

Voraussetzungen:

- Natürliche Person (§ 286 InsO)
- Antrag des Schuldners (§ 287 InsO)

Antrag auf Restschuldbefreiung

§ 287 Absatz 1 Sätze 1 und 2 InsO:

„Die Restschuldbefreiung setzt einen Antrag des Schuldners voraus, der mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens verbunden werden soll. Wird er nicht mit diesem verbunden, so ist er innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis gemäß § 20 Abs. 2 zu stellen.“

D. h.: Zwei Anträge erforderlich:

- Antrag des Schuldners auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (auch wenn schon ein Gläubigerantrag vorliegt, s. a. § 306 Absatz 3 InsO)
- Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung

Antrag auf Restschuldbefreiung

Unzulässigkeit:

§ 287a Absatz 2 InsO

Karenzfristen wegen

- erteilter Restschuldbefreiung
- Versagung der Restschuldbefreiung

Restschuldbefreiung

(Weitere) Voraussetzungen:

- Erklärung und Versicherung nach § 287 Absatz 1 Sätze 3 und 4 InsO i. V. m. § 287a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 InsO (formell)
- Abtretungserklärung nach § 287 Absatz 2 InsO (formell)
- Erfüllung von Obliegenheiten (materiell)
- Keine Versagungsgründe (materiell)

Restschuldbefreiung Abtretung

- pfändbare Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder auf an deren Stelle tretende laufende Bezüge (s. Erwerbsobliegenheit)
- Zeitraum: 3 (evt. 5) Jahre nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist)
- Zessionar: vom Gericht zu bestimmender Treuhänder

Restschuldbefreiung Abtretung

- pfändbare Forderungen auf Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder auf an deren Stelle tretende laufende Bezüge (s. Erwerbsobliegenheit)
- Zeitraum: 3 (evt. 5) Jahre nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Abtretungsfrist)
- Zessionar: vom Gericht zu bestimmender Treuhänder

Restschuldbefreiung Obliegenheiten

- Erwerbsobliegenheiten (§§ 287b, , 290 Absatz1 Ziffer 7, 295 Satz 1 Ziffer 1, 295a InsO)
- Herausgabeobligationen (§ 295 Satz 1 Ziffer 2, Satz 2 InsO)
 - Erbschaft, Schenkung
 - Spielgewinne
- Meldeobligation (§ 295 Satz 1 Ziffer 3 InsO)
- Verbot der Gläubigerbevorzugung (§ 295 Satz 1 Ziffer 4 InsO)
- Beschränkung für neue Schulden (§ 295 Satz 1 Ziffer 5 InsO)

Restschuldbefreiung Obliegenheiten

Verstoß gegen Obliegenheiten kann zur
Versagung der Restschuldbefreiung führen

(§ 296 Absatz 1 InsO)

Restschuldbefreiung Obliegenheiten

Verstoß gegen Obliegenheiten kann zur
Versagung der Restschuldbefreiung führen

(§ 296 Absatz 1 InsO)

Versagung der Restschuldbefreiung

- § 296 Absatz 1 InsO - Verstoß gegen Obliegenheiten
- § 290 InsO – Katalog
- § 297 InsO – Insolvenzstraftaten
- § 297a InsO - Nachträglich bekannt gewordene Versagungsgründe
- § 298 InsO – (Mangelnde) Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders

Ausgenommene Forderungen

§ 302 InsO

- Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder aus einem Steuerschuldverhältnis, sofern der Schuldner im Zusammenhang damit wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist
- Geldstrafen etc.
- Verbindlichkeiten aus zinslosen Darlehen, die dem Schuldner zur Begleichung der Kosten des Insolvenzverfahrens gewährt wurden

Verbraucherinsolvenzverfahren

Gesetzliche Regelung im
Zehnten Teil der Insolvenzordnung
(§§ 304 bis 311 InsO)

Verbraucherinsolvenzverfahren

Voraussetzungen (§ 304 InsO)

- Natürliche Person
- keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit
- Wenn Schuldner selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat:
überschaubare Vermögensverhältnisse (< 20 Gläubiger (Absatz 2) und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen
- **Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung (§ 305 Absatz 1 Ziffer 1 InsO)**

Verbraucherinsolvenzverfahren

Voraussetzungen (§ 304 InsO)

- Natürliche Person
- keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit
- Wenn Schuldner selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt hat:
überschaubare Vermögensverhältnisse (< 20 Gläubiger (Absatz 2) und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen
- **Scheitern der außergerichtlichen Schuldenbereinigung (§ 305 Absatz 1 Ziffer 1 InsO)**

Verbraucherinsolvenzverfahren

Eröffnungsgrund

Zahlungsunfähigkeit (§§ 16, 17, 304 InsO)

Verbraucherinsolvenzverfahren

Antrag

§ 305 InsO

- Absatz 1 Ziffer 1: Bescheinigung des Scheiterns der Schuldenbereinigung
- Absatz 1 Ziffer 2 i. V. m. § 287 InsO: Antrag auf Erteilung von Restschuldbefreiung
- Absatz 1 Ziffer 3, Absatz 2: Verzeichnis des vorhandenen Vermögens und des Einkommens
- Absatz 1 Ziffer 4: Schuldenbereinigungsplan

Schuldenbereinigungsplan

- Enthält Regelungen, die unter Berücksichtigung der Gläubigerinteressen sowie der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse des Schuldners geeignet sind, zu einer angemessenen Schuldenbereinigung zu führen (§ 305 Absatz 1 Ziffer 4 InsO)
- § 308 InsO: Annahme des Schuldenbereinigungsplans
- § 309 InsO: Ersetzung der Zustimmung

Kosten

§ 310 InsO:

„Die Gläubiger haben gegen den Schuldner keinen Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Schuldenbereinigungsplan entstehen.“

ZPO Gerichtsvollzieher

- § 802b Absatz 1 ZPO

„Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Erledigung bedacht sein.“

- § 802b Absatz 1 ZPO – Zahlungsvereinbarung

ZPO Unpfändbarkeit

- § 811 ZPO Unpfändbare Sachen und Tiere
- §§ 850 bis 850i ZPO – Pfändungsschutz und -grenzen beim Arbeitseinkommen
- § 851 ZPO - Nicht übertragbare Forderungen
- § 851a ff. ZPO - Pfändungsschutz für andere Forderungen

ZPO Pfändungsschutzkonto

- § 850k ZPO

Absatz 1: Anspruch auf Einrichtung eines Pfändungsschutzkontos

Absätze 3 und 4: Jeder nur eins!

- §§ 899 ff. ZPO

Wirkungen des Pfändungsschutzkontos

Ermittlungen im Vorfeld

betreffend

- Vermögen, Einkommen
- Verbindlichkeiten (Gläubiger, Grund, Höhe etc.)

Ermittlungen Verbindlichkeiten

SCHUFA-Datenkopie

„Mit der Datenkopie (nach Art. 15 DS-GVO) können Verbraucherinnen und Verbraucher eine SCHUFA-Auskunft anfordern, um nachzuvollziehen, welche Daten über die eigene Person gespeichert sind. Diese Informationen sind kostenlos.“

<https://www.schufa.de/themenportal/22-01-serviceanbieter-kostenlose-datenkopie/>

Warnung vor „schwarzen Schafen“

Ermittlungen

Schuldnerregister

- §§ 802f, 802k, § 284 Absatz 7 AO – Vermögensverzeichnis
- 882b ff. ZPO, § § 284 Abs. 9 AO, §§ 26, 303a InsO - Schuldnerverzeichnis

<https://www.vollstreckungsportal.de>

Insolvenzregister (-bekanntmachungen)

<https://insolvenzbekanntmachungen.de>

https://e-justice.europa.eu/content_insolvency_registers-110-de.do

Beratungshilfe

- Nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (BerHG)
- (Auch) für Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)

Beratungshilfe

- Nach dem Gesetz über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (BerHG)
- (Auch) für Tätigkeit mit dem Ziel einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung (gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)

Zum Schluss

Diskussion

(Noch) Fragen?

Zum Schluss

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Diese Präsentation wurde erstellt mit
Apache OpenOffice – Impress

Apache OpenOffice – Die Freie Officesuite

Diese Folien stehen unter folgender Lizenz zu Ihrer Verfügung:
CC-BY-SA 3.0 DE
<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>

Kontakt:

Dr. Michael Stehmann:
info@rechtsanwalt-stehmann.de